

## Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS  
Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth,  
KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,  
Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;  
HECK José, VELZ Jean-Luc, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.08.2021
  2. Verlängerung der Unterstützung des LEADER-Programms der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für den Zeitraum 2014-2020 bis Ende 2023
  3. Gutachten zum Haushaltsplan 2022 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith
  4. Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 5 (Nidrum), Flur D, Nr. 456 A, gelegen in Nidrum, „In der Delle“ in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Bütgenbach.
  5. Bildung einer Anwerbungsreserve für technische Mitarbeiter D7.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. August 2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.08.2021 wird mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Frau HEINEN-SCHOMMER und Frau SARLETTE) angenommen.

Ratsmitglied Michelle KERSTGES betritt den Sitzungssaal um 20.04 Uhr.

#### **2° Verlängerung der Unterstützung des LEADER-Programms der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für den Zeitraum 2014-2020 bis Ende 2023**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.09.2014, womit der Förderantrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“, über die WfG Ostbelgien, auf Erhalt von Fördermitteln über das Leader-Programm der EU für den Förderzeitraum von 2014-2020 gutgeheißen und ausdrücklich unterstützt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2015, womit der LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 genehmigt und für den Zeitraum von 2014-2020 ein jährlicher Zuschuss von 1.200,00 € bewilligt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der WFG Ostbelgien vom 03.08.2021 bzgl. der Verlängerung des LEADER-Programms bis 2023;

In Erwägung, dass laut diesem Schreiben aufgrund von Verzögerungen bei den Vorbereitungen für die kommende EU-Förderperiode (Brexit, Corona, Verhandlungen über den zukünftigen europäischen Finanzrahmen) das europäische LEADER-Programm 2014-2020, welches in den Eifelgemeinden durch die LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft umgesetzt wurde, um drei Jahre bis Ende 2023 verlängert wurde;

In Erwägung, dass den Lokalen Aktionsgruppen, also auch der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft, seitens der Wallonischen Region ein Übergangsbudget von insgesamt 885.000,00 € bewilligt wurde; dass diese LEADER-Gelder eine Fortführung eines Großteils der laufenden Projekte bis Ende 2023 sowie die kurzfristige Realisierung

einiger neuer Projekte ermöglichen, wofür jedoch weiterhin eine lokale Eigenbeteiligung vonnöten ist;

In Erwägung, dass die WFG Ostbelgien seit vielen Jahren im Auftrag der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft die Arbeit der LAG und deren verschiedenen Projekte koordiniert;

In Erwägung, dass gemäß Abkommen zwischen der WFG Ostbelgien und den 5 Eifelgemeinden jede der 5 Eifelgemeinden eine finanzielle Beteiligung von 1.200 €/Jahr als lokale Eigenbeteiligung für die LAG-Koordination erbringt; dass die WFG Ostbelgien nun um eine Verlängerung dieses Abkommens um weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2023 bittet, wobei die bisherigen Bedingungen unverändert bleiben;

In Erwägung, dass die jährliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der LAG-Koordination weiterhin 1.200 €/Jahre betragen würde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Verlängerung des LEADER-Programms der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ bis zum Ende des Jahres 2023 wird genehmigt;

**Artikel 2:** Die Koordination der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für den Zeitraum der Jahre 2021-2023 wird mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € finanziell unterstützt, unter Vorbehalt eines dementsprechenden Beschlusses der vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND und SANKT VITH.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor, an die WFG Ostbelgien sowie die vier anderen Eifelgemeinden.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **3° Gutachten zum Haushaltsplan 2022 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith**

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith für das Haushaltsjahr 2022 einstimmig ein günstiges Gutachten:

-Einnahmen:	40.089,00 €
-Ausgaben:	40.089,00 €
-Ordentlicher Gemeindegzuschuss:	3.554,35 €
-Kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.	

### **4° Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 5 (Nidrum), Flur D, Nr. 456 A, gelegen in Nidrum, „In der Delle“ in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Bütgenbach**

#### **a. Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 5 (Nidrum), Flur D, Nr. 456A, „In der Delle“, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere seiner Artikel 1, 2, 17 und 27 bis 31;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

In Erwägung, dass ein kommunaler Verkehrsweg durch Verjährung nach 30 Jahren durch die öffentliche Benutzung geschaffen werden kann;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 2, 8° des Dekretes vom 06.02.2014 unter „öffentliche Benutzung“ folgendes zu verstehen ist:

*„eine durchgehende, ununterbrochene und unzweideutige Durchfahrt der Öffentlichkeit für den öffentlichen Verkehr, unter der Voraussetzung, dass sie mit der Absicht stattfindet, den betreffenden Landstreifen für diesen Zweck zu benutzen, und dass er nicht auf der einfachen Toleranz des Eigentümers beruht“;*

In Erwägung, dass das Dekret vom 06.02.2014 es dem Gemeinderat erlaubt, die Schaffung oder Änderung eines Verkehrsweges durch öffentliche Benutzung in einer Urkunde festzustellen, gegen die kein administrativer Einspruch erhoben werden kann;

In Erwägung, dass der Weg genannt „In der Delle“ in Nidrum seit mehr als 30 Jahren öffentlich, durchgehend, ununterbrochen und unzweideutig durch die Öffentlichkeit als Weg für den öffentlichen Verkehr benutzt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Weg Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung, den Unterhalt, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass erst im Rahmen eines Projektes zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Wege der Gemeinde Bütgenbach festgestellt wurde, dass dieser Weg noch nicht Teil des öffentlichen Wegenetzes der Gemeinde Bütgenbach und auf der Privatparzelle Nr. 456 A der Flur D, Gemarkung 5 Nidrum gelegen ist;

In Erwägung, dass der Weg „In der Delle“ daher in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einverleibt und die kostenlose Übertragung des Eigentums der Grundfläche an die Gemeinde in die Wege geleitet werden sollte;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Die Schaffung des kommunalen Verkehrsweges „In der Delle“ in Nidrum durch Verjährung durch dreißigjährige öffentliche Benutzung im Sinne von Artikel 2, 8° des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz wird festgestellt.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss wird den Bekanntmachungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 17 und 50 des Dekretes vom 06.02.2014 unterzogen:

- Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen.
- Die Öffentlichkeit wird von dem Beschluss gemäß Artikel 74 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018 durch Aushang in seiner Vollständigkeit am Gemeindehaus und auf der Internetseite der Gemeinde während 15 Tagen in Kenntnis gesetzt.
- Der vorliegende Beschluss wird den anliegenden Eigentümern unverzüglich und in seiner Vollständigkeit zugestellt.

**Artikel 3:** Gemäß Artikel 29 des Dekretes vom 06.02.2014 kann gegen den vorliegenden Beschluss des Gemeinderates kein administrativer Einspruch erhoben werden.

## **b. Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme von Grund und Boden des Gemeindegeweges „In der Delle“ in Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

In Erwägung, dass der Weg genannt „In der Delle“ in Nidrum seit mehr als 30 Jahren öffentlich, durchgehend, ununterbrochen und unzweideutig durch die Öffentlichkeit als Weg für den öffentlichen Verkehr benutzt wird;

In Erwägung, dass erst im Rahmen eines Projektes zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Wege der Gemeinde festgestellt wurde, dass die Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges Privateigentum ist, nämlich die Privatparzelle Nr. 456 A der Flur D, Gemarkung 5 Nidrum;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit der Gemeinderat die Schaffung des kommunalen Verkehrsweges „In der Delle“ in Nidrum durch dreißigjährige öffentliche Benutzung im Sinne von Artikel 2, 8° des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz feststellte;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Weg verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Eigentums angezeigt werden kann;

In Erwägung, dass die im Kataster als Eigentümer angegebenen Privatpersonen sich bereit erklärt haben, die Parzelle 456 A der Flur D, Gemarkung 5 (Nidrum), auf der sich der kommunale Verkehrsweg „In der Delle“ befindet und welche von der Gemeinde seit mehr als 30 Jahren wie ein Eigentümer unterhalten wurde, kostenlos an die Gemeinde zu übertragen;

In Erwägung, dass das diesbezügliche Einverständnis aller im Kataster aufgeführten Miteigentümer zur kostenlosen Übertragung dieser Parzelle an die Gemeinde bereits vorliegt;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der Einverständniserklärungen zur kostenlosen Übertragung der Grundfläche der Parzelle 456A an die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Nutzens;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss gemäß den Artikeln 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST prinzipiell und mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUWHERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLERSCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):

- Der kostenlosen Übernahme der Parzelle 456A der Flur D, Gemarkung 5 Nidrum mit einer Fläche von 405 m<sup>2</sup> durch die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde wird zugestimmt.
- Die Geländeübertragung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **5° Bildung einer Anwerbungsreserve für technische Mitarbeiter D7**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass es sich im Hinblick auf die bevorstehenden Versetzungen in den Ruhestand von Gemeindepersonal, insbesondere im Dienst „öffentliche Arbeiten“, empfiehlt, rechtzeitig zur Besetzung von freiwerdenden Stellen zu schreiten;

In Anbetracht, dass mittels öffentlichen Bewerberaufufes zur Bildung einer Anwerbungsreserve für Techniker D7 geschritten werden sollte, um freiwerdende Stellen im Dienst „öffentliche Arbeiten“ schnell besetzen zu können;

Aufgrund des koordinierten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, insbesondere seines Artikels 20;

Aufgrund des genehmigten Stellenplans des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere des Artikels 112:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Es wird zur Bildung einer Anwerbungsreserve für Techniker im Dienstgrad D7 mittels öffentlichem Bewerberaufruf geschritten.

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium wird mit der Einleitung und Durchführung der Anwerbungsprozedur beauftragt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---